

Vorbereitung für das Erstgespräch mit der Ombudsstelle

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch. Es erleichtert Ihnen die Vorbereitung auf ein Erstgespräch mit der Ombudsstelle.

Vom Gespräch wird eine Aktennotiz erstellt.

1. Grundsätzliche Erläuterungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Ombudsstelle

Art. 2 * Ombudsgesetz Aufgaben

¹Die Ombudsstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Auskunfterteilung an Ratsuchende und Beratung im Umgang mit Behörden und Institutionen
- b) Vermittlung bei Konflikten von Privaten (natürlichen und juristischen Personen) mit Behörden und Institutionen
- c) Entgegennahme von Anliegen, vorgetragenen Beanstandungen und Missständen von Privaten (natürlichen und juristischen Personen) gegenüber Behörden und Institutionen zur Prüfung
- d) Entgegennahme von Meldungen von Angestellten nach Art. 34bis Personalgesetz[1] zur Prüfung
- e) Abgabe von Empfehlungen an Behörden und Institutionen, die sich auf die Erledigung der unterbreiteten Angelegenheit, das künftige Verhalten oder die Rechtsetzung beziehen können
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung über ihre Tätigkeit

Art. 9 * Verfahrenserledigung

¹Die Ombudsperson informiert die Beteiligten über das Ergebnis der Prüfung und über die Verfahrenserledigung.

²Die Ombudsperson kann:

- a) den Gesuchstellenden für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen
- b) eine schriftliche Empfehlung zuhanden der beteiligten und weiterer Behörden sowie der vorgesetzten Stelle und der Aufsichtsbehörden abgeben
- c) im Falle von erheblichem öffentlichem Interesse ihre Empfehlungen, ihre Vorschläge für die künftige Praxis oder für die Rechtsetzung nach ihrem Ermessen weiteren Behörden und der Öffentlichkeit bekannt geben

³ Sie hat kein Weisungsrecht gegenüber den betroffenen Behörden und Institutionen.

⁴ Die Behörden und Institutionen informieren die Ombudsstelle über die Massnahmen, die sie zu treffen gedenken.

⁵ Gegen Handlungen der Ombudsstelle sowie betreffend der Verfahrensführung und -erledigung stehen keine Rechtsmittel zur Verfügung.

2. Wichtig zu wissen ist, dass das Verfahren mit der Ombudsstelle keine Wirkung auf allenfalls laufende Verfahren (Verwaltungsverfahren, Strafverfahren, Gerichtsverfahren etc.) hat und damit keine Fristen unterbrochen werden können.
-

3. Bitte schildern Sie Ihren «Fall» (Rechtsproblem / Anfrage).

4. Was haben Sie im Vorfeld bereits unternommen, um das Problem zu lösen?

5. Welche Stellen sind involviert?

6. Bringen Sie die relevanten Dokumente in Kopie mit.

7. Was erwarten Sie von der Ombudsstelle?

8. Falls Sie möchten, dass die Ombudsstelle aktiv auf Behörden zugehen kann und Akteneinsicht verlangen kann, müssen Sie mir eine Entbindung vom Amtsgeheimnis unterzeichnen. Diese gilt für den konkreten Fall und für die Dauer des Verfahrens.

Wenn Sie dies nicht wollen oder können, kann die Ombudsstelle nur sehr beschränkt (d.h. unter Wahrung der Anonymität) tätig werden.